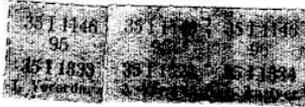


Nürnberger Rassengesetze

M1 Reichsbürgergesetz

1146

Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1935, Teil I



Reichsbürgergesetz.

Vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Reichsgesetzblatt, Jg.1935, Teil 1.Nr. 100, S.1146

M2 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre.

Vom 15. September 1935.

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des Deutschen Volkes ist, und befeelt von dem unbeugbaren Willen, die Deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Ausland geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3

Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.

§ 4

(1) Juden ist das Führen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.
(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.
(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.
(3) Wer den Bestimmungen der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935,
am Reichsparteitag der Freiheit.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Der Stellvertreter des Führers

R. Heß

Reichsminister ohne Geschäftsbereich

Reichsgesetzblatt, Jg.1935, Teil 1.Nr. 100, S.1146 f

M3 Die Geheime Staatspolizei in Baden

5 „Noch bevor das Zentralbüro des Politischen Polizeikommandeurs der Länder am 17. August 1935 offiziell die Einrichtung einer zentralen Judenkartei in Berlin bestimmte, verschickte das Geheime Staatspolizeiamt in Karlsruhe schon Runderlasse an die untergeordneten Polizeiträger, worin es dazu aufforderte, alle Angehörige nicht-arischer Verbände zu erfassen. Daten über Stärke, Leitung, Immobilienbesitz, Satzung sowie Mitgliederlisten der jüdischen Verbände sollten recherchiert und in dreifacher Ausfertigung vorgelegt werden. Nachdem die Berliner Zentrale die Steuerung übernommen hatte, wies Karl Berckmüller die badischen Polizeibehörden an, nun

- 10 einfach die Mitgliederlisten in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. In vierteljährlichem Abstand sollten alle Veränderungen ohne Aufforderung gemeldet werden. Die Erfassungsaktion war zunächst auf die Angehörigen der israelitischen Glaubensgemeinschaften beschränkt, sollte jedoch später auf alle Juden und
- 15 ‚jüdischen Mischlinge‘ ausgedehnt werden. (...) Daneben fühlte sich die Gestapo in Baden zur gewissenhaften Überwachung der Nürnberger Rassengesetze vom 15. September 1935 verpflichtet, in denen Juden das Bürgerrecht entzogen und ferner verboten wurde, in sogenannten ‚Mischehen‘ mit Nichtjuden zu leben. Wie beim Aufbau der Judenkartei war sie auch hier der Reichsentwicklung ein paar Wochen voraus.“ (...)

Stolle, Michael: Die Geheime Staatspolizei in Baden. Personal, Organisation, Wirkung und Nachwirken einer regionalen Verfolgungsbehörde im Dritten Reich, Konstanz, 2001. S.240f.

Arbeitsauftrag

- a) Nenne die wesentlichen Bestimmungen der Rassengesetze. (M1 & M2)
- b) Erläutere, welche Folgen die Rassengesetze für das Zusammenleben der jüdischen und der nichtjüdischen Bevölkerung hat. (M1 & M2)
- c) Beurteile die Bedeutung der geheimen Staatspolizei in Baden im Zusammenhang mit den Nürnberger Rassengesetzen. (M3)
- d) Nehme Stellung zu folgender Aussage: *„Die Nürnberger Rassengesetze und die Bestimmungen der geheimen Staatspolizei in Baden sind die Grundlagen für die Deportation von etwa 2000 Juden aus Mannheim¹ nach Gurs.“*

¹ Insgesamt wurden 6504 Juden aus Baden, der Pfalz und des Saarlandes nach Gurs deportiert. Davon stammten 5.617 Menschen aus Baden.